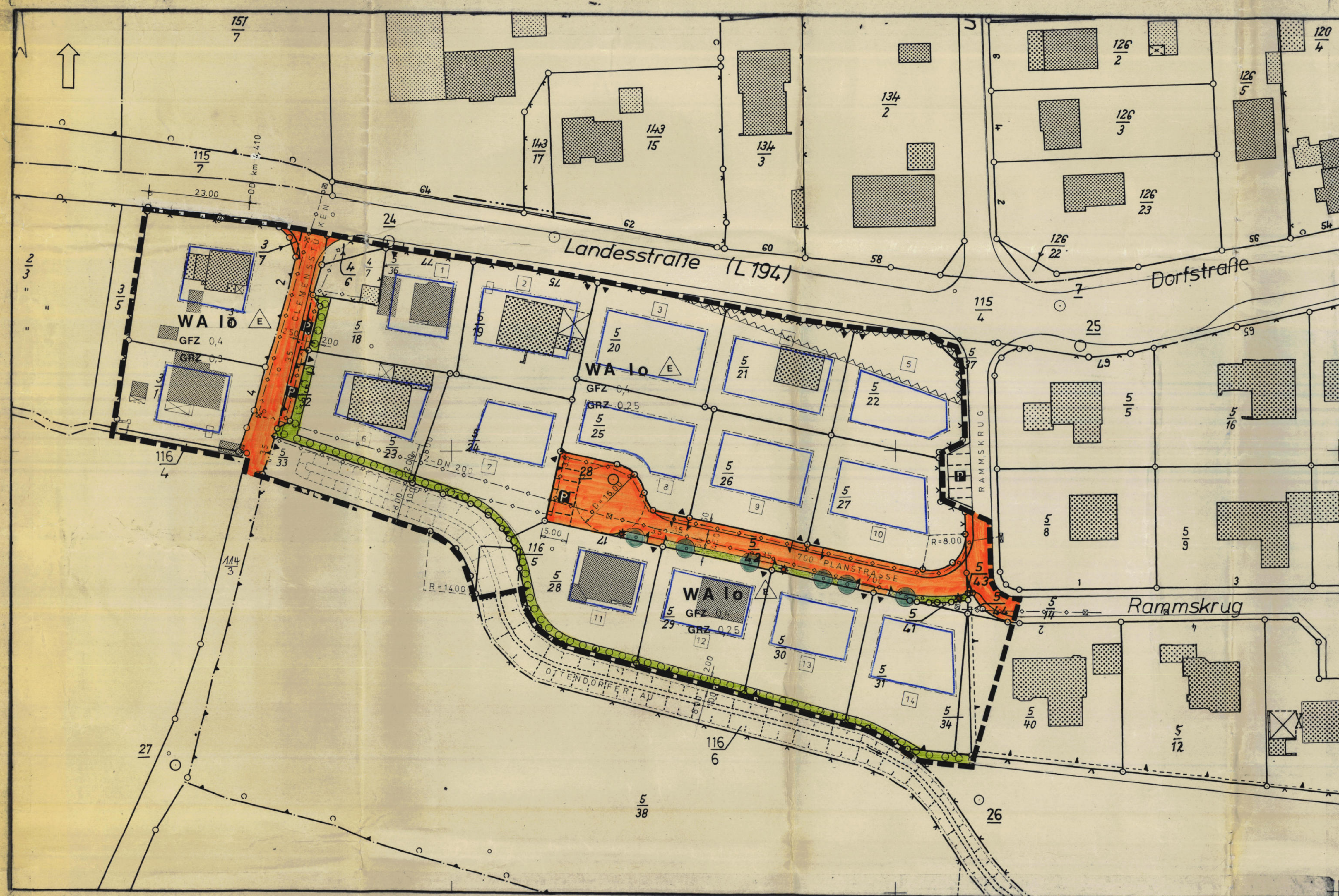


# SATZUNG DER GEMEINDE OTTENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET "RAMMSKRUG NR.2" (ZWISCHEN RAMMSKRUG U. CLEMENSSTÜCKEN)

Teil A: Planzeichnung M.: 1:500

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBL I S. 1763)

Planzeichenerklärung



Aufgrund des § 10 der Baunutzungsverordnung...  
Bekanntmachung vom 18.02.1985 (BGBL I S. 265) (Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1985 (BGBL I S. 265)), sowie nach § 42 der LHO vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl. II S. 86) wird nach Beschlussefassung durch die Gemeindevertretung vom 20.05.87 und 10.11.88 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet Rammskrug Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:

### Teil B: Text

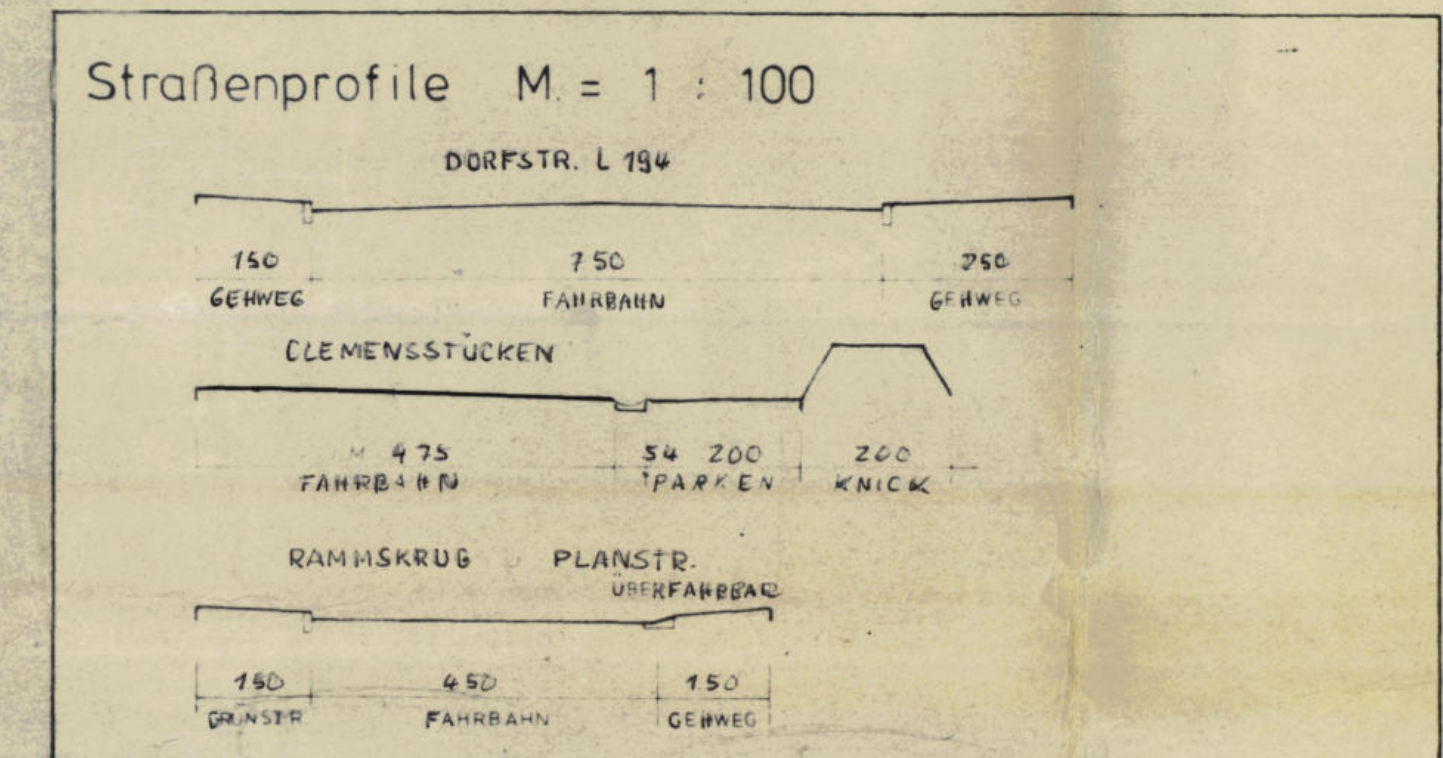
§ 1  
Dachneigung der Häuser 30 - 45°, die Dächer sind mit dunklen Platten zu decken. Die Häuser sind mit Vordächersteinen zu verbinden.

§ 2  
Für jede Wohnfläche ist auf dem Baugrundstück ein Stellplatz oder eine Garage zu errichten.

§ 3  
Im B-Bereich sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung im Erdgeschoss und einer Einliegerwohnung im Dachgeschoss zulässig.

§ 4  
Der neu anzulegende Knick (Erdwall) mind. 0,75 m in der Höhe und 2,00 m in der Fußbreite.

§ 5  
Die zur Landesstraße L 194 gelegenen Fenster der Einzelhäuser (Grundstück Nr. 1-5) sind 3-fach zu verglasen.



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA 10 GFZ 0,4 I	1. <u>Einzelwohnen</u> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Geschäftszahl Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Bauweise, Baugrenze Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze Umgrenzung der Flächen, die von der bebauten Fläche aus sind Verkehrflächen: Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Fläche für parkieren Wendeweg Planmäßige Grünflächen (an der Planstraße) Pflanzungen, Wurzeln und Massen aus Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu pflanzende Bäume zu erhaltende Bäume Hauptrinnen- und Hauptabwasserleitungen vorhandene, unterirdische Leitungen zu errichtende, unterirdische Leitungen Flächen für Versorgungsanlagen, für die Einleitung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Abfallverbrennung Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für bepflanzte und für die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und Gärten Einzelstall Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Darstellung baulicher Anlagen vorhandene bauliche Anlagen vorhandene Grundstücks- und gebaute Grundstücksgrenze Flussstücknummer geplante Straßensysteme vorhandener Kanal vorhandener Schwäbel geplante Grundstückszufahrt geplante Hydrant 2. <u>Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen</u> vorhandener Knick vorhandener Zaun	§ 1 § 2 § 4 § 16 § 16 § 16 § 9/1/2 § 22 § 22 § 22 § 9/1/10 § 9/1/11 § 29 Str. Wegeges. § 9/1/15 § 9/1/25a § 9/1/25a § 9/1/25b § 9/1/13 § 9/1/14 § 9/1/25b § 16/5 § 16/5

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Da hier wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.1988, durchgeführt.  
Ottendorf, den 16.07.1989  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.87 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom 20.05.87 genehmigt.  
Dazu wurde am 10.11.88 ein Satzungsändernder Beschluss gemäß § 10 BauGB gefasst.  
Ottendorf, den 10.05.1988  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz BauGB am 02.02.88 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erkenntnis vom 11.03.89 erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten werden sind.  
Ottendorf, den 09.02.88  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 09.02.88 genehmigt.  
Ottendorf, den 09.02.88  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.  
Ottendorf, den 09.02.88  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

13. Die ~~Bestimmungen des Bebauungsplans~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den in halt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.03.88 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB.) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 19 BauGB.) hingewiesen worden. Die ~~Satzung~~ ist am 02.03.88 in Kraft getreten.  
Ottendorf, den 02.03.88  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.05.87 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Ottendorf, den 02. Mai 1988  
KATASTERAMT KIEL  
GEMEINDE OTTENDORF  
Bürgermeister: *Mannefeldt*

Übersichtsplan M. 1:25000  
DIPLOM-ING. A. SENGESPEICK  
ARCHITECT BDB  
DORFSTRASSE 52a  
2300 OTTENDORF  
TEL. 0431/582464  
OTTENDORF, DEN 05. März 1988  
ALFRED SENGESPEICK  
ARCHITECT BDB  
DORFSTRASSE 52a  
2300 OTTENDORF  
A. Sengespeick